

Wandel der Lebensformen – Herausforderung an die Lebensführung

Silke Bartsch, Barbara Methfessel

Die entstandene Vielfalt von Lebensformen in den letzten zehn Jahren ist sowohl eine Reaktion auf den gesellschaftlichen Wandel als auch ein Beitrag zu diesem. Die Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die traditionellen Lebensformen und die z. T. prekären Bedingungen der sogenannten neuen Lebensformen beinhalten zahlreiche Herausforderungen für die Lebensführung. Im Beitrag werden die zentralen Veränderungen vorgestellt und die damit verbundenen Folgen diskutiert.

Einleitung

Neue Rechtsprechungen zum Unterhaltsrecht¹. „Mehr Rechte für Väter“. „Ehegattensplitting auch für Homosexuellen?“ – Ein Blick in die Nachrichten der letzten zehn Jahre macht deutlich, dass der Wandel der Lebensformen nicht nur einen Wandel der gesellschaftlichen Werte (z. B. gegenüber der Ehe) widerspiegelt, sondern auch mit zahlreichen Herausforderungen an die Entscheidungen zur Lebensgestaltung und die damit verbundene Lebensführung verbunden ist.

In diesem Beitrag sollen ausgewählte Entwicklungen der Lebensformen vorgestellt und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Lebensführung diskutiert werden. Die damit verbundenen Herausforderungen für die Bildung werden in einem weiteren Beitrag diskutiert.

Bis 1995 wurden Haushalte in der amtlichen Statistik (z. B. Mikrozensus) nach dem traditionellen Familienkonzept (festgelegt im Grundgesetz) in Haushaltstypen eingeteilt. Seit 1996 liegt den amtlichen Statistiken das Konzept der Lebensformen zugrunde und folgt damit dem Wandel der Lebenswirklichkeit in den Familien. Demgemäß wird in den amtlichen Statistiken heute „Familie“ auch als Haushalt mit Eltern-Kind-Gemeinschaften verstanden. Das bedeutet z. B., dass kinderlose Ehen hier nicht zur Kategorie „Familie“ zählen, sondern als „Paarhaushalt“ erfasst werden (s. Abb. 1).

Vorstellungen von Familie sind in der Bevölkerung weniger einheitlich. Auf die Frage „Was verstehen Sie unter einer Familie?“, nannten in einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach (2009) 34 Prozent auch Ehepaare ohne Kinder, dagegen empfanden lediglich 52 Prozent der Befragten eine alleinerziehende Mutter oder einen alleinerziehenden Vater mit Kind als „Familie“. Der Widerspruch zwischen solchen Antworten und der Struktur der amtlichen Statistik

(s. Abb.1) spiegelt ebenso den Wandel wider wie die Uneinheitlichkeit seiner Wahrnehmung.

Seit Einführung des Lebensformenkonzepts in der amtlichen Statistik haben sowohl der Stellenwert als auch die Vielfalt von sogenannten neuen Lebensformen zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen.

1 Lebensformen in der amtlichen Statistik

In den amtlichen Statistiken werden die „vorherrschenden Beziehungsgefüge“ (Hammes 2011, S. 992) erfasst, statistisch „marginale“ Lebensformen werden darin nicht berücksichtigt. Bei den Zählungen für den Mikrozensus wird zwischen Paarhaushalten und Nicht-Paarhaushalten sowie zwischen Haushalten mit und ohne Kinder unterschieden (vgl. Abb. 1). Gezählt werden Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit Kind/Kindern und ohne Kind, alleinerziehende Elternteile und deren Kind/Kinder und alleinstehende Personen. Aufgrund ihrer hohen Repräsentativität und ihrer langjährigen

Change of Family, Household and Living Arrangements – A Challenge For Modern Lifestyle Patterns

The continuous as well as rapid changing of family and household arrangements, that has become evident throughout the last ten years, can be regarded as both a reaction on as well as a contribution to social change. Steadily adjusting legal foundations concerning the so called traditional living arrangements (e.g. marriage) and furthermore the partly precarious conditions of the latest living patterns involves facing numerous challenges in the course of setting up a “modern” way of life. The following article will focus on presenting the essential results caused by a shifting in family and household arrangements, followed by a discussion of the arising consequences.

Lebensformen

„Mit ‚Lebensformen‘ werden in der Soziologie die von den Menschen in ihrem persönlichen Nahbereich gelebten und oft auch rechtlichen Regeln unterworfenen sozialen Beziehungsmuster verstanden, zumeist in Kombination mit einem bestimmten Haushaltstyp und einem bestimmten Erwerbsstatus. In diesem Sinne werden in der Literatur familiale (z. B. bürgerliche Kernfamilie mit einem Vollerwerbstätigen als Ernährer; Alleinerziehende) von nichtfamilialen (z. B. kinderlose, berufstätige Paare), eheliche von nicht ehelichen Lebensformen (z. B. Lebensgemeinschaften, Singles) unterschieden.“ (Band/Müller 1998, S. 419).

Fortschreibung sind die Ergebnisse des Mikrozensus reliabel und valide. Da jedoch nur das personal-soziale Gefüge innerhalb eines Haushaltes berücksichtigt wird, bleiben soziale Beziehungen innerhalb eines Haushaltes und vor allem zwischen zwei oder mehreren Haushalten unberücksichtigt. Erfasst werden weder neue Lebensformen wie „Living-apart-together“ (LAT) noch Beziehungen zwischen Familienmitgliedern, die nicht zusammenleben (wenn Kinder z. B. nach Scheidung der Eltern intensiven Kontakt zu dem Eltern teil haben, bei dem sie nicht wohnen).

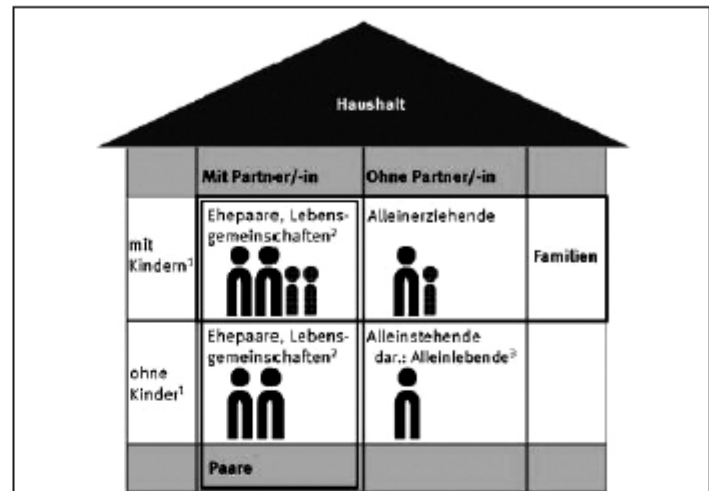
2 Vielfalt, Freiheit und ihre Implikationen

Die sogenannten neuen Lebensformen betreffen alle Formen, die zusätzlich zur traditionellen Ehe und Kleinfamilie (oder in deren Abwandlung) meist selbstgewählt und gleichberechtigt gelebt werden. Sie umfassen Singles, gemeinsames Wohnen von Paaren, nicht eheliche Lebensgemeinschaften (NELE) mit und ohne Kind/Kindern, Alleinerziehende mit Kind/Kindern oder Wohngemeinschaften ebenso wie neuere Eheformen und Familien von Homosexuellen, Geschiedenen mit und

Haushalt

Laut Statistischem Bundesamt ist Haushalt wie folgt definiert:

„Als (Privat-)Haushalt zählt im Mikrozensus jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Gemeinschaft von Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften (Einpersonenhaushalte, auch Einzeluntermieter). Dabei können zum Haushalt sowohl verwandte als auch familienfremde Personen gehören (beispielsweise Hauspersonal). Gemeinschaftsunterkünfte (zum Beispiel Pflegeheime, Wohnheime und so weiter) gelten nicht als Haushalte, können aber Privathaushalte beherbergen (zum Beispiel den Haushalt des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin). Personen mit mehreren Wohnsitzen (Wohnungen am Haupt- und mindestens einem Nebenwohnsitz) werden dabei – da sie an jedem Wohnsitz Ressourcen (zum Beispiel öffentlichen Personennahverkehr) in Anspruch nehmen – in der Regel mehrfach gezählt“ (Hammes 2011, S. 989).



¹ Als Kinder zählen ledige Personen (ohne Altersbegrenzung) mit mindestens einem Elternteil und ohne eigenen Partner/eigene Partnerin bzw. eigene ledige Kinder im Haushalt; ² Nicht eheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften; ³ Einpersonenhaushalte

Abb. 1. Systematik der Familien im Mikrozensus (Quelle: Statistisches Bundesamt)

ohne Kindern (Patchwork-Familien), in gemeinsamen Wohnungen oder „Living-apart-together“ u. a. m¹. Sie haben die grundlegende Bedeutung der traditionellen Lebensformen durch neue Formen oder neue Interpretationen alter Formen (wie z. B. die Lebensgemeinschaft Gleichgeschlechtlicher) ergänzt, differenziert und transformiert und damit auch die Häufigkeiten der verschiedenen Lebensformen verändert.

2.1 Singles und Alleinlebende

Haushalte mit Alleinlebenden haben im letzten Jahrzehnt bedeutsam zugenommen: Etwa 20 Prozent der Bundesbürger leben allein in Haushalten (Statistisches Bundesamt 2012a, S. 7; Hammes et al. 2011, S. 997)². Bei den Jüngeren (bis 34 Jahre) sind es eher Männer, die alleine leben, bei den Älteren (über 65 Jahre) eher die (verwitweten oder geschiedenen) Frauen. Zum einen wird diese Entwicklung mit einer späteren Eheschließung in Verbindung gebracht, die den Anteil der Singles unter 30 Jahren erhöht, sowie mit dem zunehmenden Wunsch nach „ungebundenen“ Lebensformen. Zum anderen werden die gesellschaftlichen Strukturen wie die Familienfeindlichkeit der Arbeitswelt oder die erzwungene Flexibilität und Mobilität diskutiert, die eine Familiengründung erschweren bzw. die Stabilität der Familie gefährden. Im Zusammenhang mit dem aufgeführten Rückgang der Geburten (s. u.) wird diese Zunahme an Alleinlebenden als problematisch bewertet³. Auffällig bei den alleinlebenden Älteren ist ein überproportional hoher Anteil von Frauen, die keine eigenständige soziale Sicherung haben und abhängig von Leistungen wie Arbeitslosen-

¹Auf die gesellschaftlichen Hintergründe wird hier nicht weiter eingegangen (s. dazu Methfessel 2003).

²In Großstädten ist der Anteil Alleinlebender noch größer: Mit 31,1 % wies Berlin den höchsten Anteil auf, gefolgt von Hamburg und Bremen (28,4 % bzw. 27,7 %). [Vgl. http://www.bpb.de/wissen/5MJEAP,0,0,Alleinlebende_nach_Familienstand.html]

³Zu einer Auflistung der zahlreichen Studien der letzten Jahre siehe z. B. die letzten Jahrgänge der Zeitschrift für Familienforschung

Alleinstehende

„Als ‚Alleinstehende‘ werden im Mikrozensus alle Personen bezeichnet, die ohne Ehe- oder Lebenspartner beziehungsweise -partnerin und ohne lediges Kind in einem Haushalt leben. Nicht bedeutsam ist hierbei der Familienstand der alleinstehenden Person. So können Alleinstehende als ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen in Einpersonen- oder Mehrpersonenhaushalten wohnen. Sie können sich den Haushalt mit ausschließlich familienfremden Personen (Nichtverwandten) teilen, beispielsweise in einer Studentenwohngemeinschaft oder mit einem befreundeten Ehepaar. Ebenso können sie in einem Haushalt mit (nicht geradlinig beziehungsweise seiten-)verwandten Haushaltsmitgliedern leben, beispielsweise einem Onkel, einer Tante, einem Bruder, einer Schwester, einem Cousin oder einer Cousine. Alleinstehende in Einpersonenhaushalten werden als ‚Alleinlebende‘ bezeichnet.“ (Hammes et al. 2011, S. 997)

geld I oder anderen staatlichen Transferleistungen sind. Sie leben vor allem in den Großstädten. Angesichts der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Scheidungsraten ist davon auszugehen, dass der Anteil Alleinlebender, der von staatlichen Transferleistungen abhängig sein wird, weiter steigen wird.

2.2 Familien

Die Familie ist bei den meisten Menschen immer noch die bevorzugt angestrebte Lebensform. Das Statistische Bundesamt definiert „Familie“ als Ort, an dem Kinder (unter 18 Jahren) leben. Familie wird also nicht mehr an die Ehe der Eltern, sondern nur an das Zusammenleben mit Kindern gebunden⁴.

In welchen Familienformen wachsen heute Kinder auf? Das Aufwachsen bei verheirateten Eltern steht mit 72 Prozent nach wie vor an erster Stelle – allerdings hat dieser Anteil im letzten Jahrzehnt deutlich abgenommen. Alleinerziehende (2010: 19 Prozent), stehen zwar an zweiter Stelle, allerdings ist diese Lebensform häufig Folge einer Trennung (Scheidung) und daher nur bedingt „frei“ gewählt worden.

⁴Auf der DGHTagung 1982 war dies für einen der „Väter der Haushaltswissenschaft“, Prof. Dr. Erich Egner, ein Anlass für Empörung, während die meisten jüngeren Kolleginnen dies schon für selbstverständlich hielten.

⁵Diese Unterscheidung ist in den Statistischen Daten nicht immer gegeben, weshalb die hier angegebenen Werte sich z. T. auch auf heterosexuelle und auf homosexuelle Partnerschaften beziehen.

Grundlegende Tendenzen der Entwicklung der Lebensformen im Überblick

nach Krack-Roberg et al. (2011)

Zwischen 1999 und 2009 sind folgende Entwicklungen der Lebensformen hervorzuheben:

■ Das Heiratsalter bei der ersten Ehe steigt. Zwischen 1999 und 2009 stieg das Durchschnittsalter um zwei Jahre an: bei den Männern von 31 auf 33 Jahre, bei den Frauen von 28 auf 30 Jahre. In den 1970er-Jahren lag das Heiratsalter noch bei Anfang 20.

■ Die Zahl der Scheidungen nimmt zu. Jede dritte Ehe wird heute geschieden. Bei rund der Hälfte der Scheidungen sind minderjährige Kinder mitbetroffen.

■ Andere Lebensformen haben an Bedeutung gewonnen:

► Die Zahl der „Singles“ (Alleinlebende) hat sich um etwa 18 % erhöht. 2009 lebte jede fünfte erwachsene Person (21 %) allein, d. h. ohne Lebenspartner (davon 54 % Frauen und 46 % Männer). Geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen sich in der Rangfolge der Begründungen: Frauen leben eher allein, weil ihr Ehepartner stirbt (42 %), 37 % waren nie verheiratet, 17 % sind geschieden und 4 % verheiratet, aber getrennt lebend. Bei den Männern sind 63 % ledig, 19 % geschieden, 11 % verwitwet und 7 % verheiratet, aber getrennt lebend.

► Die Zahl der Alleinerziehenden hat von 1999 bis 2009 um rund 12 % zugenommen. Etwa 90 % der Alleinerziehenden sind Frauen. Hauptgrund dafür war eine Scheidung. 2009 wurden als Folge 41 % Frauen und 49 % Männer alleinerziehend. Von den Alleinerziehenden waren 37 % der Frauen ledig, 16 % verheiratet, aber getrennt lebend, 5 % verwitwet; bei den Männern waren 22 % verheiratet, aber getrennt lebend, 18 % ledig und 11 % verwitwet. Kinder, die bei den Vätern leben, sind tendenziell eher Jugendliche.

► 35 % der Alleinlebenden sind Personen über 65 Jahre, hier überwiegt der Anteil der Frauen.

► Die Familie verliert an Bedeutung. Zwischen 1999 und 2009 ist die Zahl der Familien um rund 11 % gesunken, d. h. um fast 1,1 Millionen.

► Familien, in denen wenigstens eine Person mit Migrationshintergrund lebt, nehmen zu. 2009 waren es 29 % aller Familien.

► Alternative Familienformen nehmen zu. Mit 72 % ist die traditionelle Kleinfamilie zwar auch 2009 am häufigsten vertreten, gegenüber 1999 reduzierte sich ihr Anteil aber um 7 %. Alleinerziehende sind mit 19 % am zweithäufigsten (1999: 15 %) vor nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit 9 % (1999: 6 %).

► 2009 werden ca. 6 % weniger Ehen als vor zehn Jahren geschlossen.

► Bei Ehepaaren und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften überwiegen Partnerschaften mit ähnlichem Alter und Bildungsstand. Altersunterschiede von mehr als zehn Jahren sind eher die Ausnahme (6 %); dabei sind die Männer meist älter als die Frauen. Bei ungleichem Bildungsniveau hat der Mann häufiger das höhere Bildungsniveau. Dies ist aber abhängig von der Lebensform: Bei Ehepaaren hat der Mann in 31 % der Fälle einen ungleich höheren Bildungsabschluss, in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften aber nur bei 22 % der Paare. In der Ehe haben lediglich 9 % der Frauen einen höheren Bildungsabschluss gegenüber 14 % der Frauen in Lebensgemeinschaften.

► Nicht eheliche Lebensgemeinschaften haben im letzten Jahrzehnt deutlich zugenommen.

■ Nach Mikrozensus lebten 2009 rund 63 000 homosexuelle Paare in einem gemeinsamen Haushalt, davon hatten sich rund 30 % für eine eingetragene Partnerschaft entschieden*. Bei den homosexuellen Paaren überwiegen Partnerschaften zwischen Männern.

■ Das monatliche Familiennettoeinkommen unterscheidet sich erheblich zwischen den Familienformen. 2009 verfügten z. B. 81 % der traditionellen Kleinfamilien über 1300 bis 4500 Euro, 45 % der Alleinerziehenden hatten hingegen weniger als 1300 Euro pro Monat zur Verfügung.

*Diese Zahlen basieren auf Selbstauskünften. Nach Plausibilitätsrechnungen und Schätzungen ist von einer höheren Anzahl (fast dreifach) auszugehen (vgl. Krack-Roberg et al. 2011, S.28).

Bei den Lebensgemeinschaften wird zwischen nicht ehelichen und gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaften unterschieden⁵. Obwohl Lebensgemeinschaften mit Kind(em) erst an dritter Stelle der Familienformen stehen, erfreuen sie sich steigender Beliebtheit. So ist diese Familienform am stärksten in den vergangenen zwölf Jahren gestiegen, nämlich um das doppelte (Statistisches Bundesamt 2012a, S. 22). Zwischen „alten“ und „neuen“ Bundesländern gibt es deutliche Unterschiede: In den „neuen“ Bundesländern steht ebenso wie in den „alten“ die Ehe auf Rangplatz 1, aber es gibt vergleichsweise deutlich mehr Paare mit Kindern, die in Lebensgemeinschaften leben, oder Alleinerziehende (BMFSFJ 2012a, S. 24).

Verändert hat sich die Anzahl der Kinder pro Familie. Rund ein Viertel aller (minderjährigen) Kinder sind Einzelkinder, rund die Hälfte der Kinder (48 Prozent) wächst mit einem Geschwisterkind auf. Immerhin noch fast ein Fünftel der Kinder hat zwei Geschwister und rund acht Prozent drei oder mehr Geschwister (BMFSFJ 2012a, S. 25). Die Lebensform Ehe nimmt mit steigender Anzahl der Kinder zu (ebd., S. 27).

2.3 Ehe, Partnerschaft, Ehegesetze und Scheidung

Die Ehe ist eine tradierte Lebensform, die in Deutschland gesetzlich geschützt und geregelt ist und entsprechend geregelten Voraussetzungen unterliegt (Volljährigkeit, unterschiedliches Geschlecht, keine weitere Ehe etc.). Der Schutz von Ehe und Familie ist in Deutschland im Grundgesetz als Grundrecht verankert⁶. Die Ehe ist laut Grundgesetz (Art. 6 Abs. 1 GG) eine „auf Dauer angelegte, in der rechtlich vorgesehenen Form geschlossene, grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft von Mann und Frau“. Durch das Ehegesetz sind Wahlmöglichkeiten bei Namen, Vermögensverfügungen, Nutzung von Wohnung und Hausrat, Versorgungsausgleich etc. sowie Verbindlichkeiten wie gegenseitige Unterhaltspflicht geregelt. Was so selbstverständlich klingt, ist vielen, die eine Ehe schließen, nicht bewusst, kann aber im Streitfall von großer Bedeutung sein.

Diese Regelungen unterliegen ebenfalls dem gesellschaftlichen Wandel und spiegeln die gesellschaftlichen Vorstellungen von Geschlechterverhältnis, Partnerschaft, sozialer Verantwortung u. a. m. wider. Die gesellschaftlichen Veränderungen zeigen sich in den konkreten Ausführungen. Noch bis 1977 war ein Ehemann in seiner rechtlichen Stellung bevorzugt: Sein Name wurde automatisch Familienname, er war berechtigt, über das Vermögen der Frau und das Familieneinkommen, die Erwerbstätigkeit der Frau, die Sexualität in der Ehe etc. zu entscheiden. Der Ehefrau wurde die Hausarbeit zugeordnet. In den folgenden Änderungen des Ehegesetzes wurde den Frauen zunehmend

| Lebensform | Jahr 2011 | Jahr 2009 |
|------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Familien | 49,1 % | 56,6 % |
| davon Eltern/-teile | 25,6 % | 29,7 % |
| davon Kinder | 23,5 % | 26,9 % |
| Paare ohne Kinder | 29,1 % | 25,9 % |
| Alleinlebende in Einpersonenhaushalten | 19,6 % | 15,6 % |
| Alleinstehende („Singles“) in Mehrpersonenhaushalten | 2,1 % | 1,9 % |

Tab. 1: Übersicht über Bevölkerung (100 %) nach Lebensformen in Deutschland 1996 und 2011. Quelle: verändert nach Statistisches Bundesamt 2012a, S. 7, Tab. 1

mehr Gleichberechtigung und Selbstbestimmung gewährt (vgl. auch Methfessel 2003).

Im neuen Ehegesetz (seit 1977) wurde die Aufteilung der Hausarbeit geschlechtsneutral geregelt, d. h. die Eheleute müssen sich über die Arbeitsverteilung im Haushalt absprechen. In der Realität wirkt jedoch häufig noch das traditionelle Rollenbild fort. Da Frauen tatsächlich den größten Teil der Hausarbeit übernehmen (sowohl zulasten ihrer Freizeit als auch ihrer Erwerbsarbeitszeit) entsteht faktisch eine Benachteiligung der Frauen. Eine reduzierte Erwerbstätigkeit führt in aller Regel zu einem „Karriereknick“ sowie zu geringeren Beitragszahlungen für die Altersvorsorge⁷. Alleinlebende Frauen sind häufiger vollzeiterwerbstätig als nicht alleinlebende. Dieses gilt nicht für Männer (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a, S. 24). Männer engagieren sich nur dann stärker im Haushalt, wenn Frauen vollzeiterwerbstätig sind (vgl. u. a. Rusconi/Solga 2007; Haberkern 2007; Röhr-Sendlmeier/Bergold 2012; Schulz/Rost 2012).

Eine eigenständige ökonomische Sicherung wird immer noch durch die Ungleichverteilung der Hausarbeit erschwert. Nach eigenen Angaben (auf der Grundlage von Daten aus dem Jahre 2008/09) teilen sich aus Sicht der Frauen 30 Prozent und aus Sicht der Männer 39 Prozent der Paare die regelmäßigen – und als „lästig“ wahrgenommenen – Hausarbeiten („waschen, kochen, putzen“). Die Diskrepanz der Angaben zeigt u. a., dass die Gewichtung zwischen den Geschlechtern differiert. Sind Kinder im Haushalt, dann übernehmen (nach Angaben der Frauen) mit 77 Prozent deutlich mehr Frauen diese Hausarbeiten zum größten Teil oder (fast) vollständig. Etwas ausgeglichener, aber immer noch zu Ungunsten der Frauen ist die Lastenverteilung

⁵ GG, Grundrecht, Artikel 6 (1): Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Deutscher Bundestag). Weitere rechtliche Ausführungen zur Ehe sind Teil des Familienrechtes (4. Buch §§ 1297 bis 1588).

⁷ Frauen beziehen heute durchschnittlich 535 Euro, Männer 999 Euro Rente. Männer können eher noch mit zusätzlichen Einkünften rechnen als Frauen (s. Postbank; Kompakt FinanzSpezial SELECT 2/2012, Seite 2).

⁸ Das geringere Engagement bei der Hausarbeit kann auch mit folgenden Entwicklungen in Verbindung gebracht werden: 39 % der jungen Männer zwischen 18 und 34 Jahren gegenüber nur 27 % der jungen Frauen leben noch im Elternhaushalt und genießen das „Hotel Mama“. Dagegen bevorzugen bereits 43 % junge Frauen, aber nur 30 % der Männer in diesem Alter partnerschaftliche Lebensformen (BMFSFJ 2012a, S. 21).

in Familien, in denen die Partner einen Hochschulabschluss haben (BMFSFJ 2012a, S. 78)⁸.

Die andauernde Ungleichverteilung der Hausarbeit wird im Scheidungsfall und bei der Altersvorsorge problematisch. Die in den letzten 30 Jahren erfolgten Gesetzesänderungen geben zwar mehr Gleichberechtigung und erleichtern die Scheidung. Die damit verbundenen Veränderungen der Unterhaltssicherung können aber zu großen Problemen führen. Bis 2008 galt der Grundsatz, dass Frauen⁹, die sich um Haushalt und Familie kümmern und dafür auf Erwerbstätigkeit teilweise oder ganz (und damit auch auf Karriere^{10,11}) verzichten, Anspruch auf eine entsprechende ökonomische Absicherung nach der Ehe hatten. Diese Absicherung orientierte sich am Erhalt des ehelichen Lebensstils, weil dieser als gemeinsame Leistung angesehen wurde¹².

Das neue Ehe- bzw. Scheidungsrecht von 2008 veränderte dies. Es sollte eine „Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung“ fördern. Ausgehend von Beispielen, in denen Frauen durch ihre Ehe in eine höhere soziale und ökonomische Lage kamen (das beliebte Beispiel ist das der Sekretärin, die ihren Chef heiratet) und diese nach der Scheidung beibehalten wollten und durften, will man nun den ehelichen Lebensstil und den nahehelichen Unterhalt stärker entkoppeln. Der Verzicht auf berufliches Fortkommen und eine eigene soziale und ökonomische Sicherung wird als private Entscheidung gewertet und nur noch bedingt ausgeglichen.

Der Unterhalt wird damit für diese Frauen unsicher; die Versorgung der Kinder wird nicht mehr als ausreichender Grund für reduzierte Erwerbstätigkeit gewertet. Entsprechend muss ein Ehepartner (auch ein Vater, der nicht mit der Mutter verheiratet ist) nur noch Unterhalt zahlen, bis das jüngste Kind drei Jahre alt ist¹³. Ab dem dritten Lebensjahr des Kindes wird unterstellt, dass die Mutter wieder eine Vollzeitstelle annehmen kann, da das Kind in einer KiTa versorgt werden kann. Weiteres ist im Einzelfall zu klären, bei dem die besonderen Bedingungen von Kind, Ressourcen, Betreuungssituation, Lebensstil bis hin zu Ausbildung und Karriereverzicht der Mutter, Arbeitsmarkt etc. berücksichtigt werden können.

Die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen mit einer Bewertung aller Einzelfälle hat viele Probleme gebracht sowohl für die Rechtsprechung als auch für die Betroffenen. Der Ausgleich sogenannter „ehebedingter Nachteile“ wird für

Akademikerinnen oder Personen mit zukunftssträchtiger Berufsprognose anders bewertet als für sozial Schwache ohne Ausbildung. In der Konsequenz beinhaltet allein diese Bewertung, dass Frauen (oder Männer) in jedem Fall zunächst eine Berufsausbildung und berufliche Stellung anstreben sollten, die eine ausreichende Sicherung nach der Scheidung wahrscheinlicher macht. Genau diese Entwicklung führt aber bereits zur – beobachteten (s. u.) – späteren Mutterschaft und geringerer Kinderzahl¹⁴.

Die Gesetzesänderungen gaben an eheliche und nicht eheliche Kinder mehr Rechte¹⁵. Kinder werden damit gegenüber der Versorgung von Ehefrauen bevorzugt. Das gemeinsame Sorgerecht erleichtert auch, dass Kinder nach einer Scheidung häufiger in den Haushalt der Väter ziehen, was wiederum auch Auswirkungen auf die ökonomische Unabhängigkeit der Mütter haben kann. Alle diese Zusammenhänge werden von Paaren, die sich für ein Hausmann-/Hausfrau-Modell entscheiden, vermutlich eher selten bedacht¹⁶.

Der besondere Schutz der Ehe war und ist verbunden mit der Idee einer Familiengründung. Damit wird die Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften abgegrenzt. Die Problematik dieser Begründung liegt auf der Hand: Ehen sind nicht länger Garant für die Geburt und das Aufziehen von Kindern.

2.4 Weniger Kinder

In Gesamtdeutschland hat die Kinderlosigkeit zugenommen. Die Geburtenrate lag 2010 bei 1,39 Kindern pro Frau (Statistisches Bundesamt 2012c, S. 15). Durchschnittlich lebten 2010 in den Familien 1,61 Kinder unter 18 Jahren (Hammes et al. 2011, S. 998f.), 17 Prozent aller Frauen¹⁷ bleiben kinderlos. Die Kinderlosigkeit ist allerdings abhängig vom sozialen Status: Mit 26 Prozent bleiben Akademikerinnen deutlich überdurchschnittlich kinderlos (BMFSF 2012a, S. 22).

Angaben zur Kinderlosigkeit sind schwierig zu interpretieren, da die Gebärfähigkeit prinzipiell bis zur Menopause reicht (vgl. Fußnote 20), und das Alter der Erstgebärenden gestiegen ist. So waren im Jahr 2010 die Erstgebärenden durchschnittlich 29,2 Jahren alt und damit durchschnittlich fünf Jahre älter als vor vierzig Jahren (Statistisches Bundesamt 2012c, S. 10). Regionale Unterschiede gibt es auch zwischen der Stadt- und Landbevölkerung und zwischen den Frauen aus den „neuen“

⁸ Soweit die Zusammenhänge mehrheitlich Männer oder Frauen betreffen, wird entsprechend nur die männliche oder weibliche Form benutzt.

⁹ Aus der Perspektive von weiblichen Führungskräften sieht das so aus: 77 % der Frauen in Führungspositionen bleiben kinderlos und leben überdurchschnittlich häufig alleine (BMFSFJ 2012b, S. 93).

¹⁰ Erziehungsurlaub wird erst allmählich von Vätern akzeptiert. Der Ausstieg von zwei Monaten aus dem Beruf hat dabei weniger Konsequenzen als der von ein oder zwei Jahren. Die Rolle des Hausmannes ist weder akzeptiert noch klar definiert. Sie beinhaltet zudem auch nicht automatisch die Übernahme der bisherigen Hausfrauenrolle und der damit verbundenen Hausarbeit.

¹¹ Der Wandel zu einer restriktiveren Entscheidung bahnte sich schon länger an. Schon früher entschied der BGH, dass ein Mann, der sich von seiner Frau „aushalten“ ließ und nicht zur Einkommenssicherung, Haushaltsführung und Kindererziehung beitrug, auch keinen Anspruch auf Rentenausgleich hat (AZ.: XII ZB 27/99 nach FR 28. 4. 2004).

¹² Zuvor galt: Teilzeitarbeit ab dem 8. Lebensjahr bis zum 16. Geburtstag des Kindes, danach Vollzeiterwerbsarbeit (vgl. auch Catrin Gesellensetter, Ringen ums Recht, SZ vom 27. 3. 2012).

¹³ Frühe Elternschaft ist darüber hinaus mit weitaus mehr sozialen und ökonomischen Problemen konfrontiert (vgl. Zerle et al. 2012).

¹⁴ Bundesjustizministerin Leutheuser-Schnarrenberg will auch Rechte lediger Väter stärken. Sie sollen deutlich leichter als bisher das Sorgerecht beantragen können, d. h. – anders als bisher – auch gegen den Willen der Mütter. Das Bundesverfassungsgericht hatte die bisherige Lösung 2010 abgelehnt.

¹⁵ Hinzu kommen u. a. mangelnder Versicherungsschutz und mangelnde Altersvorsorge.

¹⁶ Frauen, die bis zum 50. Lebensjahr kinderlos sind, werden statistisch als „wahrscheinlich dauerhaft kinderlos“ kategorisiert.

¹⁷ Siehe www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138033/pluralisierung-der-lebensformen

und aus den „alten“ Bundesländern: Elf Prozent der Frauen, die zwischen 1933 und 1938 geboren wurden, blieben im Westen kinderlos, im Osten waren es neun Prozent¹⁸.

Bei Umfragen wird deutlich, dass heute viele Kinderwünsche unerfüllt bleiben. Das ist ein gesamteuropäischer Trend und nicht allein auf Deutschland begrenzt. In Deutschland antwortet über die Hälfte der jüngeren Kinderlosen (unter 45 Jahren), sie hätten gerne Kinder (gehabt); nur jede/jeder fünfte Kinderlose wollte grundsätzlich keine Kinder haben. Auch 21 Prozent der Mütter und zwölf Prozent der Väter hätten gerne weitere Kinder bekommen; besonders hoch ist dieser Anteil bei Eltern, die nur ein Kind haben (Allensbach 2009, IfD-Archiv Nr. 10048; zitiert nach BMFSFJ 2010, S. 35).

Die Ursachen für diese Diskrepanz zwischen Kinderwunsch und Kinderlosigkeit werden breit diskutiert. Leben mit Kindern beinhaltet für viele Familien immer noch die Einschränkung der Berufsausübung, vor allem für Frauen, die nach wie vor die Hauptlast der Hausarbeit tragen. Die Rahmenbedingungen, angefangen von der fehlenden Kinderbetreuung bis hin zum neuen Scheidungsrecht (s. o.), fördern die Zunahme der Kinderlosigkeit.

2.5 Eingetragene Partnerschaften und „nicht eheliche Lebensgemeinschaft“

15,1 Prozent der Familien sind nicht eheliche Lebensgemeinschaften (Statistisches Bundesamt 2012e, S. 53). Von den 25- bis 59-Jährigen lebten 2011 17,2 Prozent der Frauen und 27,3 Prozent der Männer mit Lebenspartnern bzw. -partnerinnen zusammen, homosexuelle Paare einbezogen (ebd., S. 52).

Der Anteil nicht ehelich geborener Kinder steigt. Mitte der 1990er-Jahre lag er noch bei 15 Prozent. 2010 hatte er sich mit 33 Prozent mehr als verdoppelt (Statistisches Bundesamt 2012c, S. 18). Unterschiede bestehen bei der Geschwisterfolge. Erstgeborene sind häufiger nicht eheliche Kinder als ihre nachfolgenden Geschwister (nicht ehelich geborene Geschwister im Jahr 2010: 43 Prozent der Erstgeborenen, 24 Prozent der Zweitgeborenen, 21 Prozent der Drittgeborenen).

Diese Entwicklung zeigt zum einen, dass nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit der Geburt von Kindern (ob zeitlich oder kausal) eher in eheliche Lebensgemeinschaften umgewandelt werden. Zum anderen wird aber aufgrund der Zahlen auch deutlich, dass die Bevorzugung der Ehe mit dem Hinweis, sie sei die Institution für die Geburt und das Großziehen der Kinder, immer weniger begründbar ist.

Die Benachteiligung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird bisher mit dieser Bedeutung der Ehe legitimiert. Nicht ehelich zusammenlebende Paaren werden die Vorteile der Ehe (vor allem das Ehegattensplitting) verwehrt, während die Pflichten (wie der gegenseitige Unterhalt) vergleichbar wie in der Ehe sind. Diese Ungleichbehandlung bestimmt u. a. die aktuellen Diskussionen und die Entwicklung der Rechtsprechungen.

2.5.1 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft – auch als „Homo-Ehe“ bekannt – wurde 2001 nach einem langen Kampf der Schwulen und Lesben um Gleichberechtigung verabschiedet. Am 17. 7. 2002 hat das Bundesverfassungsgericht dem Antrag Bayerns nicht stattgegeben, das Lebenspartnerschaftsgesetz als nicht verfassungskonform abzulehnen. Nach dem Mikrozensus gaben im Jahr 2010 rund 63.000 gleichgeschlechtliche Paare an, in einer Lebensgemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt zu führen. Etwa 23.000 (37 Prozent) dieser Paare hatten eine offizielle Lebenspartnerschaft geschlossen.

Nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) kann ein gleichgeschlechtliches Paar eine durch eine Behörde bekundete eheähnliche Verbindung mit gesetzlich geregelten Rechtsfolgen eingehen. Voraussetzungen sind das gleiche Geschlecht, die persönliche Anwesenheit und die Volljährigkeit¹⁹.

Anders als heterosexuelle Paare haben Homosexuelle bisher nicht die Alternative der Ehe. Die eingetragene Partnerschaft war der erste entscheidende Schritt auf dem Weg zur Gleichberechtigung. In § 2 LPartG heißt es: „Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.“ Damit hatten Partner oder Partnerinnen einer Lebenspartnerschaft zwar dieselben Unterhaltspflichten wie in einer Ehe, ohne dass ihnen aber dieselben Rechte gewährt wurden.

Durch das Engagement von Betroffenen wurden nachfolgend weitere Schritte in der Gleichstellung erreicht. So sind durch zahlreiche Rechtsprechungen, meist des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, u. a. Änderungen erfolgt:

- Gleichbehandlung beim Unterhaltsrecht und bei der Hinterbliebenenversorgung
- Gewährung des „Ortszuschlags“ für den/die Partner/-in (ab 2004)
- Aufenthaltserlaubnis des/der ausländischen Lebenspartners/-in
- Praxisübernahme (z. B. bei Ärzten/Ärztinnen) von dem Partner/der Partnerin
- Befreiung von Wehrpflicht (inzwischen überholt)
- Anspruch auf vollständige Witwer-/Witwenrente (positiver Entscheid des Europäischen Gerichtshofs 2008)
- Anspruch auf Hinterbliebenenrente von Lebenspartnern/-partnerinnen, die im öffentlichen Dienst standen (1. Senat des Bundesgerichtshofs 2009)
- Die Gleichstellung bei Erbschafts- und Schenkungssteuer mahnt der Bundesgerichtshof 2010 an (sogar rückwirkend bis 2001).
- Im August 2012 stimmt der Bundesgerichtshof der Forderung zu, Lebenspartner/-partnerinnen beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag gleichzustellen und Gleichberechtigung bei der Grunderwerbssteuer durchzusetzen.

¹⁹Mit Erlaubnis des Familiengerichtes darf bereits mit 16 Jahren eine Ehe zwischen Mann und Frau geschlossen werden.

Benachteiligt bleibt die eingetragene Partnerschaft bisher beim Ehegattensplitting und beim Adoptionsrecht. Letzteres wird auf leibliche Kinder des Partners begrenzt. Hier werden weitere Auseinandersetzungen folgen²⁰.

2.5.2 „Nicht eheliche Lebensgemeinschaft“ (NEL oder NELE) oder eheähnliche Lebensgemeinschaft

Anders als für die eingetragenen Partnerschaften gibt es für nicht eheliche Lebensgemeinschaften wenig rechtliche Regelungen. Die Paare müssen die Struktur ihrer Lebensführung und die damit verbundenen Folgen selbstständig bestimmen und verantworten.

Auf der privaten Ebene sind mit der wachsenden Stabilität der Lebensform zahlreiche Entscheidungsprozesse verbunden. Abzustimmen sind zum Beispiel

- Erwerbstätigkeit (Umfang im Verhältnis zur gemeinsamen Zeit, zeitlich-räumliche Bedingungen und Rücksichtnahme bei Arbeitsplatzsuche etc.)
- Einkommensbeschaffung und -verwendung (gemeinsam oder getrennt, welches Einkommen für wen und was etc.)
- Größere Anschaffungen und deren Eigentumszuordnung
- Langfristige Planungen wie Familiengründung und Hauseigentum

Werden gemeinsame Kinder geboren, kommen andere Entscheidungen hinzu wie zu:

- Sorgerecht
- Namen
- Abstimmung von Erwerbs- und Hausarbeit mit Rücksicht auf die Kinderversorgung

Da in solchen Lebensgemeinschaften gemeinsame Ressourcen erwirtschaftet und individuelle Verzichtes geübt werden, zwingt diese Entwicklung die Paare zunehmend zur Abfassung spezifischer Verträge, die private Übereinkünfte festhalten, die bei der Ehe gesetzlich geregelt sind²¹.

Die in solchen Verträgen zu klärenden Sachverhalte betreffen die oben z. T. schon angesprochenen grundlegenden Zusammenhänge des gemeinsamen Lebens im Haushalt. Vor allem werden darin auch die Modalitäten im Todesfall oder einer möglichen Trennung geregelt wie

- Verfügungsbefugnis über Einkommen und Vermögen des Partners/der Partnerin
- Erbansprüche (Testament)
- Unterhaltsansprüche (auch bei Trennung)
- Abfindungen im Falle der Beendigung der Partnerschaft
- Aufteilung des gemeinsam erwirtschafteten Sach- und Geldvermögens
- Zuständigkeiten für die Kinder
- Ersatz für Versorgungsausgleich

Diese individuellen Regelungen werden umso dringlicher, wenn gemeinsame Kinder geboren werden und ein Teil der Eltern die Berufstätigkeit dafür einschränkt. Aber auch ungeklärte Besitzverhältnisse und unterschiedliche finanzielle Aufwendungen für die gemeinsame Partnerschaft können zu großen Problemen während und vor allem nach Beendigung einer Partnerschaft führen.

Der Umgang mit Geld und Zeit sind zwei zentrale Konfliktfelder von Lebensgemeinschaften. Frauen können heute grundsätzlich gleichberechtigt über Geld verfügen. Dennoch sind sie im Rahmen von Verschuldung oder bei Trennungen meist die Verliererinnen.

Neben dem geringeren Verdienst und der größeren Bereitschaft, die eigene ökonomische und soziale Sicherung zugunsten der Familie zurückzustellen, findet man Ursachen dafür oft in einer großen Unkenntnis in finanziellen Fragen und/oder der Abwehr, sich mit diesen zu beschäftigen. Gerade Frauen sehen Diskussionen um Geldfragen in den Partnerschaften als Widerspruch zur Liebe. Entsprechend ist es häufig ein Tabuthema. Erst seit den letzten zwei Jahrzehnten werden diese Fragen stärker diskutiert²².

3 Zusammenfassende Diskussion

Die sogenannten neuen Lebensformen sind nicht, wie zunächst angenommen, Übergangsformen der Postadoleszenz, sondern treten in allen Lebensphasen und auch abwechselnd auf (Dekker/Matthiesen 2004; vgl. auch Statistisches Bundesamt 2010). Sie sind Folge des Rechtes und des Anspruchs auf individuelle Bestimmung der Lebensqualität sowie auf Versuch und Irrtum (Piorkowsky 2000; Methfessel 2003).

Sie sind aber auch eine Reaktion auf die Anforderungen der Arbeitswelt an Flexibilität und Mobilität. Die Spannweite der Einflussfaktoren reicht vom Wandel des Geschlechterverhältnisses und der Geschlechtsidentität über die veränderten Ansprüche an Kindheit bis hin zu Ressourcenmangel und Druck der Arbeitswelt u. v. a. m.

Die Familie hat immer noch eine große Bedeutung. Wenn Menschen, die in anderen Lebensformen leben, wünschen, dass Letztere als gleichwertig anerkannt werden, wünschen sie sich die Möglichkeit zur eigenen Gestaltung der Familie, ohne Nachteile dafür zu haben, weil man sich nicht an gesellschaftliche Konventionen hält. Die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz, Lebensformen verändern zu können, wird immer öfter genutzt. Dies muss nicht Ausdruck mangelnder Werte und wachsender Unverbindlichkeit sein, sondern kann gewandelte Werte und Reaktionen auf sich wandelnde Bedingungen widerspiegeln.

Der Wunsch nach einer Familie oder nach verbindlichen Beziehungen ist nicht mehr selbstverständlich verknüpft mit alten Regeln, was „man“ tut. Entscheidungen für neue Lebens-

²⁰Ende August 2012 hat die Justizministerin eine Gesetzesreform vorgelegt, in der die Lebensformen vollständig gleichgestellt werden sollen. Sie konnte bisher nicht durchgesetzt werden.

²¹In anderen europäischen Ländern, wie z. B. in Frankreich, gibt es dazu schon weitreichendere Gesetze.

²²Vgl. u. a. Rosendorfer (2006) und die dort zitierte Literatur